

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 22. Dezember 2006

hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6958)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/25/EG)

(ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29)

Geändert durch:

				Amtsblatt		
				Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Entscheidung 2007/876/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007	L 344	50	28.12.2007		
► <u>M2</u>	Entscheidung 2009/6/EG der Kommission vom 17. Dezember 2008	L 4	15	8.1.2009		
► <u>M3</u>	Entscheidung 2009/818/EG der Kommission vom 6. November 2009	L 291	27	7.11.2009		
► <u>M4</u>	Beschluss 2010/734/EU der Kommission vom 30. November 2010	L 316	10	2.12.2010		
► <u>M5</u>	Durchführungsbeschluss 2012/248/EU der Kommission vom 7. Mai 2012	L 123	42	9.5.2012		
► <u>M6</u>	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013		
► <u>M7</u>	Durchführungsbeschluss 2013/635/EU der Kommission vom 31. Oktober 2013	L 293	40	5.11.2013		
► <u>M8</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2225 der Kommission vom 30. November 2015	L 316	14	2.12.2015		
► <u>M9</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2410 der Kommission vom 20. Dezember 2017	L 342	13	21.12.2017		
► <u>M10</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1687 der Kommission vom 7. November 2018	L 279	36	9.11.2018		
► <u>M11</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2214 der Kommission vom 20. Dezember 2019	L 332	166	23.12.2019		
► <u>M12</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2107 der Kommission vom 14. Dezember 2020	L 425	103	16.12.2020		

▼B**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 22. Dezember 2006

hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6958)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/25/EG)

*Artikel 1***Verbringung aus Drittländern**

1. Die Mitgliedstaaten genehmigen das Verbringen von Heimvögeln nur, wenn die Sendung aus nicht mehr als fünf Vögeln besteht und

- a) die Tiere aus einem Mitgliedsland des OIE stammen, das einer in Anhang I Teil A genannte Regionalkommission angehört, oder
- b) die Tiere aus einem Mitgliedsland des OIE stammen, das einer in Anhang I Teil B genannten Regionalkommission angehört, und folgende Anforderungen erfüllen:

▼M4

- i) Sie wurden am Versandort in einem Drittland, das in Anhang I Teil 1 oder in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ⁽¹⁾ aufgelistet ist, vor der Ausfuhr 30 Tage lang unter Quarantäne gestellt, oder

▼M9

- ii) sie wurden im Bestimmungsmitgliedstaat in gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission ⁽²⁾ zugelassenen Einrichtungen nach der Einfuhr 30 Tage lang unter Quarantäne gestellt oder
- iii) sie wurden gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft und in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor der Verbringung aus dem Drittland, wenigstens einmal nachgeimpft; der Impfstoff bzw. die Impfstoffe muss/müssen für die betreffende Art gemäß den Herstellerspezifikationen zugelassen sein, oder
- iv) sie wurden vor der Ausfuhr mindestens zehn Tage lang unter Quarantäne gestellt und anhand einer frühestens am dritten Tag der Quarantäne gezogenen Probe gemäß dem Kapitel zur Aviären Influenza des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere — in der jeweils aktuellen, vom OIE veröffentlichten Fassung — auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom untersucht, und

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 1).

▼ M9

- v) sie werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Union verbracht und dürfen nicht vor Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Verbringung in die Union an Shows, Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen mit Vögeln teilnehmen; hiervon ausgenommen sind Verbringungen in eine zugelassene Quarantäneeinrichtung gemäß Ziffer ii nach ihrer Verbringung in die Union.

▼ B

2. Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 wird — im Falle der Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii auf der Grundlage einer Erklärung des Tierbesitzers — von einem amtlichen Tierarzt des Versanddrittlands in einer Bescheinigung nach dem Muster in Anhang II bestätigt.
3. Die Veterinärbescheinigung wird ergänzt um eine Erklärung des Tierbesitzers oder einer vom Tierbesitzer bevollmächtigten Person gemäß Anhang III.

*Artikel 2***Veterinärkontrollen**

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Heimvögel, die aus einem Drittland in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden, von den zuständigen Behörden am Ort des Eingangs des Reisenden in das Gebiet der Gemeinschaft einer Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle unterzogen werden.
2. Die Mitgliedstaaten benennen die für diese Kontrollen zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
3. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Eingangsorte gemäß Absatz 1 und teilen diese den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

▼ M9

4. Wird bei den Kontrollen festgestellt, dass die Tiere den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, so gilt Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

▼ B*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt nicht für Vögel, die von ihren Besitzern aus Andorra, ►**M6** ————— ◀ den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz oder Vatikanstadt in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen unverzüglich und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 5

Die Entscheidung 2005/759/EG wird aufgehoben.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1).

▼B

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt bis zum ►**M12** 31. Dezember 2021 ◀.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

TEIL A

Mitgliedsländer des OIE, die OIE-Regionalkommissionen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a angehören:

TEIL B

Mitgliedsländer des OIE, die OIE-Regionalkommissionen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b angehören:

- Afrika,
- Nord- und Südamerika,
- Asien, Ferner Osten und Ozeanien,
- Europa,
- Naher Osten.

▼ **M4**

ANHANG II

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU			
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde		
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger Name Anschrift Tel.-Nr.		I.6.		
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland
					ISO-Code
					I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16.		
		I.17. CITES-Nr(n).			
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)		
			I.20. Menge		
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Heintiere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/>					
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren					
	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer	Menge	

▼ **M4**

LAND	Heimvögel	
Teil II: Bescheinigung	<p>Il. Angaben zum Gesundheitszustand</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von (den Namen des Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>1. Das Versandland ist Mitglied des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und gehört der OIE-Regionalkommission für (den Namen der Regionalkommission einfügen) an.</p> <p>2. Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel wurden heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem Versand klinisch untersucht und für frei von Krankheitsanzeichen befunden.</p> <p>(¹) <i>entweder</i> ►⁽¹⁾ [3. Die Vögel erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen:</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [Sie stammen aus einem in Anhang I Teil 1 oder in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführten Drittland und wurden zumindest in den 30 Tagen vor dem Versand an den Orten gemäß Feld I.11 unter amtlicher Überwachung abgefordert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln geschützt;]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [Sie wurden am [TT/MM/JJJJ] gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 gemäß den Herstellerspezifikationen geimpft und in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Versand, nämlich am [TT/MM/JJJJ], nachgeimpft. Die verwendeten Impfstoffe sind keine Lebendimpfstoffe und für die betreffende Art im Versanddrittland oder in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen;]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [Sie wurden vor dem Versand mindestens 10 Tage lang unter Quarantäne gestellt und anhand einer frühestens am dritten Tag der Quarantäne am [TT/MM/JJJJ] gezogenen Probe gemäß Kapitel 2.3.4 zur Aviären Influenza des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere — in der jeweils aktuellen Fassung — auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza untersucht;]</p> <p><i>und</i> sie werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union verbracht und dürfen während einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Verbringung in die Union nicht an Shows, Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen mit Vögeln teilnehmen.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [3. Der Besitzer/Die für die Vögel verantwortliche Person hat erklärt, dass er/sie Vorkehrungen für die 30-tägige Quarantäne nach der Verbringung in die Europäische Union in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 getroffen hat.] ◀</p> <p>4. Der Besitzer oder ein Bevollmächtigter des Besitzers hat folgende Erklärung abgegeben:</p> <p>►⁽²⁾ 4.1. Die betreffenden Vögel sind Heimtiere gemäß der Definition in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, die zur Verbringung zu anderen als Handelszwecken bestimmt sind. ◀</p> <p>4.2. In der Zeit zwischen der Veterinärkontrolle vor der Verbringung und dem eigentlichen Abgang werden die Vögel vor möglichen Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [4.3. Die Vögel wurden zumindest die letzten 30 Tage vor dem Versand unter Quarantäne gestellt, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [4.3. Die Vögel wurden vor der Verbringung 10 Tage unter Quarantäne gestellt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [4.3. Es wurden alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Vögel nach der Einfuhr 30 Tage lang in der Quarantänestation von unter Quarantäne zu stellen.]</p>	<p>Il.a. Bezugsnr. der Bescheinigung</p> <p>Il.b.</p>
<p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 oder Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben.</p> <p>— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.</p> <p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (<i>ggf.</i>) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>— Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Die Vögel müssen versehen sein mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Das Identifizierungssystem (z. B. Clip, Fußband, Mikrochip, Transponder, Ohrmarke) angeben.</p>		

▼ **M4**

LAND		Heimvögel
II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Seereise.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Lokale Veterinäreinheit:</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</p> <p>Unterschrift:</p>		

▼ **M4**

ANHANG III

ERKLÄRUNG

Der unterzeichnete Besitzer ^(a)/Die anstelle des Besitzers für die Vögel verantwortliche Person ^(a) erklärt Folgendes:

1. Die Vögel werden in Begleitung der unterzeichneten Person verbracht und sind nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe an einen anderen Besitzer bestimmt.
2. Die Vögel bleiben während der zu anderen als Handelszwecken bestimmten Verbringung in der Verantwortung der unterzeichneten Person.
3. In der Zeit zwischen der Veterinärkontrolle vor der Verbringung und dem eigentlichen Abgang werden die Vögel vor möglichen Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.
4. ^(a) *entweder* [die Vögel wurden zumindest die letzten 30 Tage vor dem Versand unter Quarantäne gestellt, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]
 - ^(a) *oder* [die Vögel wurden vor der Verbringung 10 Tage unter Quarantäne gestellt.]
 - ^(a) *oder* [Ich habe alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Vögel nach der Einfuhr 30 Tage lang in der Quarantänestation von wie in der zugehörigen Bescheinigung angegeben, unter Quarantäne zu stellen, und]

▼ **M9**

5. Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Union verbracht und dürfen während einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Verbringung in die Union nicht an Shows, Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen mit Vögeln teilnehmen; hiervon ausgenommen sind Verbringungen in eine zugelassene Quarantäneeinrichtung nach der Verbringung in die Union.

▼ **M4**

.....

(Datum und Ort)

.....

(Unterschrift)

^(a) Nichtzutreffendes streichen.